

## Ludwig, Ralf

---

**Von:** Bertschinger, Alex (RPF) <Alex.Bertschinger@rpf.bwl.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 9. Februar 2022 15:12  
**An:** Ludwig, Ralf; Hangs, Julia  
**Cc:** Hugle, Ingo (RPF)  
**Betreff:** L 75 - barrierefreie Bushaltestellen Rheinau  
**Anlagen:** 210423 - Stellungnahme RP B-Plan Am Holchenbach.pdf

Sehr geehrte Frau Hangs,  
sehr geehrter Herr Ludwig,

wir haben uns heute mehrere Bushaltestellen an der L75 in Rheinau gemeinsam angesehen. Die Stadt Rheinau plant die Herstellung der Barrierefreiheit an mehreren Bushaltestellen. Grundsätzlich gilt, dass alle Bushaltestellen an der L 75 - mit Ausnahme einer Haltestelle in Hohbühn - aus unserer Sicht zu Haltekaps umgebaut werden sollen. Das ist in den RAST 06 festgehalten. (Seite 101 ff) Demnach soll bis zu einem DTV von ca 14.000 Kfz/Tag ein Haltekaps angeordnet werden. Im Ortenaukreis hat sich eine Grenze bei einem DTV von ca. 9000 Kfz/Tag in der Praxis bewährt. Uns liegen Verkehrszahlen der L 75 aus dem Jahr 2019 vor. Die L 75 hat ein DTV zwischen 4100 (südlich von Linx) und 4700 Kfz/Tag (nördlich von Freistett). Die Zahlen sind somit weit unter den 9000 Kfz/h. Falls Sie aktuellere Verkehrszahlen aus der Fortschreibung des Lärmaktionsplans haben, teilen Sie uns diese bitte mit.

### Rheinau-Linx

Anordnen eines Haltekaps an der westlichen Haltestelle. Eine barrierefreie Haltebucht ist aufgrund der Schleppkurve der Busse nicht umsetzbar. Vermutlich wird der Straßenrand verändert. Dadurch ist eine Schlussvermessung nötig. Außerdem ist zu klären, ob ein einfaches Baurechtsverfahren für die Änderung des Straßenrandes nötig ist. Das wird vermutlich nicht so sein und ist somit Formsache. Dennoch bitte ich bei dieser Bushaltestelle um die Zusendung eines Lageplans und eines Grunderwerbsplans. Ich kläre, ob für die Änderung der Flurstücksgrenzen eine Vereinbarung nötig ist. Die östliche Bushaltestelle ist angeblich nicht mehr in Benutzung. Es soll mit der SWEG geklärt werden, ob dieser zurückgebaut wird.

### Rheinau-Hohbühn

Aufgrund des Bauwerks kann die westliche Bushaltestelle, nicht als Haltekaps ausgebildet werden. Die östliche Bushaltestelle soll zu einem Haltekaps umgebaut werden. Wir haben über den Konflikt zwischen Fahrradschutzstreifen und Bus gesprochen. Dafür gibt es in den „Musterlösungen für Radverkehrsanlagen in Baden-Württemberg“ eine Beispiel. Siehe Bild. Oberes Bild.

### Rheinau-Rheinbischofsheim Schwanen

Bitte beachten Sie unsere Stellungnahme zum B-Plan „Am Holchenbach“ im Anhang. Wir haben dem B-Plan nur zugestimmt, da vereinbart war, dass die Busbucht und die Zufahrt zum Baugebiet getrennt werden. Das ist meiner Meinung nach nur möglich, wenn die Haltestelle als Kap ausgeführt wird. (Den Passus in der Stellungnahme zum Baurecht, können Sie ignorieren, da sich die Gesetze dazu geändert haben.)

### Rheinau-Rheinbischofsheim Kath.-Kirche

Wegen der kurzen Länge ist nur ein Haltekaps möglich.

### Rheinau-Freistett Seniorenzentrum

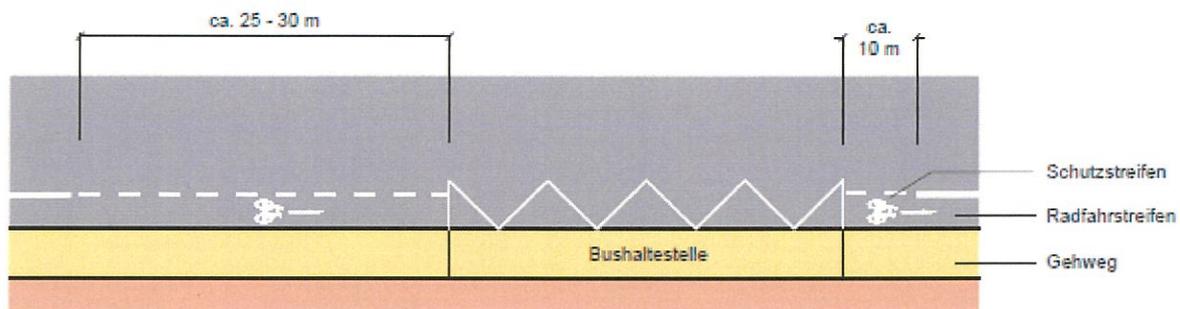
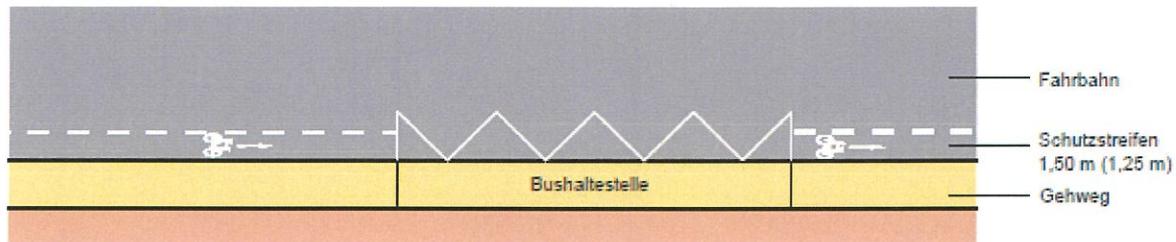
Die Haltestelle auf der Ostseite ist bereits barrierefrei umgebaut. Die Haltestelle auf der Westseite ist in der Baulast des Landes und noch nicht umgebaut. Die Stadt Rheinau hat den Auftrag für den Umbau der westlichen Haltestelle bereits vergeben. Daher ist eine Baudurchführungsvereinbarung (BDV) zwischen dem RP Freiburg und der Stadt Rheinau nötig. Hierfür benötigen wir die Kostenberechnung/-schätzung für den Umbau und einen Plan. Grunderwerb und eine Schlussvermessung ist in dem Fall nicht nötig. Das Land erstattet der Stadt Rheinau 8 % Verwaltungskosten. Die Umsetzung der Maßnahme liegt bei der Stadt Rheinau. Bitte kontaktieren Sie meinen Chef Ingo Hugle (im CC) bzgl. der BDV. Zudem muss geklärt werden, ob die Maßnahme in unserem Haushalt 2022 aufgenommen werden kann oder in den HH 2023 reinkommt. Wenn 2023, dann können wir erst 2023 Rechnungen der Stadt Rheinau begleichen. Eine gleichzeitige LGVFG Förderung ist nicht möglich. Bitte kontaktieren Sie meine Kollegen von Referat 45 wegen der Förderung bzw. nicht Förderung.

Die heutigen Absprachen sind mit Verkehrsbehörde, Polizei und SWEG abzustimmen.

# Musterlösung

## Führungsformen an innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen

### Schutzstreifen vor Bushaltestelle



- Regelungen:**
- ERA (Ausgabe 2010), Kapitel 3.11, Bild 20
  - RAST 06, Kapitel 6.1.10.8
- Anwendungsbereiche:**
- Straßenrandhaltestelle auf Fahrbahn mit Schutzstreifen bzw. Radfahrstreifen
- Hinweise:**
- bei beengten Verhältnissen soll nach Möglichkeit die Radverkehrsführung im Seitenraum als (Geh- und) Radweg in einen Schutzstreifen überführt werden
  - zur Markierung von Schutzstreifen siehe Musterblatt 3.2-1

	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg	Musterblatt: 3.11-2 Stand: November 2017	
--	--	---	--

brenner BERNARD Ingenieure GmbH

Planungsbüro VIA eG

Mit freundlichen Grüßen

Alex Bertschinger



## Baden-Württemberg

Regierungspräsidium Freiburg  
Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen  
Referat 47.1 - Straßenbau Nord  
Dienststelle Offenburg  
Wilhelmstr. 23, 77654 Offenburg

E-Mail: [Alex.Bertschinger@rpf.bwl.de](mailto:Alex.Bertschinger@rpf.bwl.de)  
Telefon: 0781 / 12471 - 1992  
Internet: [www.RP-Freiburg.de](http://www.RP-Freiburg.de)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten  
finden Sie auf unserer [Internetseite](#), darunter im Einzelnen:  
[A-02: Hinweis Öffentlichkeits-und Pressearbeit](#)  
[42-02: Vergabeverfahren für Straßenbaumaßnahmen](#)  
[47-01: Bauerlaubnis der Grundstückseigentümer \(Straßenbaumaßnahme\)](#)  
[44-01: Bürgerinformation zum Stand v. Straßenplanungen](#)  
[44-04: Planaufstellung \(Straßenbau\)](#)



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG MOBILITÄT, VERKEHR, STRASSEN

Regierungspräsidium Freiburg · Postfach 2620 · 77616 Offenburg

Per E-Mail

Kappis Ingenieure GmbH  
Europastraße 3  
77933 Lahr

Offenburg 23.04.2021

Name Alex Bertschinger

Durchwahl 0781 12471-1992

Aktenzeichen 47.1 OG-2511.2-12

(Bitte bei Antwort angeben)

 Bebauungsplan „Am Holchenbach“ der Stadt Rheinau

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Offenlage gemäß  
§ 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. §13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr und Straßen - des Regierungspräsidiums Freiburg  
als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o. g.  
Bebauungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie  
zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege.

Im Untersuchungsraum befindet sich die Landesstraße L 75. Der Anschluss an die  
L 75 soll gem. dem Bebauungsplan über eine Bushaltestelle erfolgen. Hier gab es im  
Vorfeld Abstimmungsgespräche mit der Verkehrsbehörde des Landratsamtes  
Ortenaukreis. Es wurde vereinbart, dass dem Anschluss an die L 75 über die  
Bushaltestelle zugestimmt wird. Hintergrund ist der zeitnah anstehende Umbau der  
Bushaltestelle zu einer barrierefreien Bushaltestelle. Dabei kann die verkehrliche  
Erschließung des Baugebiets „am Holchenbach“ außerhalb der Bushaltestelle  
erfolgen. Unter diesen Voraussetzungen stimmen wir dem Anschluss an die L 75 zu.  
Zudem ist die Erschließung zur L 75 so zu gestalten, dass Sicherheit und Leichtigkeit  
des Verkehrs auf der Landesstraße nicht nachteilig beeinträchtigt wird. Die  
Ausgestaltung sollte den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)“  
entsprechen.

Wir empfehlen unbedingt den Bebauungsplan um die Flächen, die für die Herstellung der Barrierefreiheit der Bushaltestelle nötig sind, zu erweitern. Für den Umbau der Bushaltestellen ist ein Baurecht nötig bzw. es ist die Feststellung unseres Referats 41 nötig, dass ein Baurecht entfallen kann. Der Aufwand dafür ist nicht viel geringer, als der, für den o. g. Bebauungsplan und der barrierefreie Umbau könnte sicherlich früher erfolgen.

Wir weisen an der Stelle auf die Förderfähigkeit des Umbaus der Haltestelle zur Herstellung der Barrierefreiheit nach LGVFG hin.

Freundliche Grüße



Alex Bertschinger